



Behindertenparkplätze liegen in der Regel zentral, weil Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung nur kurze Wege zurücklegen können.

Das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel ist für Betroffene meist mit Schwierigkeiten verbunden und fast jede dritte mobilitätseingeschränkte Person kann diese Verkehrsmittel gar nicht, nur mit fremder Hilfe oder mit erheblichem Aufwand nutzen.

In Berlin leben mehrere 10.000 Mobilitätsbehinderte. Sie sind auf diese speziell und deutlich gekennzeichneten Parkplätze angewiesen. Nur so ist es möglich, dass z.B. Einkäufe, Arztbesuche oder Behördengänge selbstständig erledigt werden können.

Bitte unterstützen Sie die Mobilität und Integration behinderter Menschen und leisten Sie so einen Beitrag, ihnen eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

#### Kontakt und Information:

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung  
in Berlin  
Christine Braunert-Rümenapf  
Senatsverwaltung für Integration Arbeit und Soziales  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin  
Telefon: 030 9028-2917  
Telefax: 030 9028-2166  
E-Mail: [lfb@senias.berlin.de](mailto:lfb@senias.berlin.de)

Polizei Berlin  
LPD Stab 4 – Verkehrsunfallprävention  
Invalidenstraße 57  
10557 Berlin  
Tel.: 4664 604300



**FAIRNESS  
BEIM PARKEN**

**MOBILITÄTSEINGESCHRÄNKTE  
MENSCHEN SIND AUF FREIE  
PARKPLÄTZE ANGEWIESEN.**





Sehr geehrte Verkehrsteilnehmende,

Sie haben Ihr Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt, der mit dem „internationalen Rollstuhlfahrersymbol“ gekennzeichnet ist. Dieser Platz ist ausschließlich für Menschen bestimmt, die eine schwere körperliche Behinderung haben.

Für Verstöße dieser Art ist gemäß dem Bußgeldkatalog ein Regelsatz in Höhe von 55 Euro vorgesehen. Regelmäßig werden darüber hinaus auf Behindertenparkplätzen verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge umgesetzt. Die Abschleppkosten sowie die entstehenden Verwaltungsgebühren werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

Warum wird gerade das verbotswidrige Parken auf Stellflächen für Menschen mit schwerer Behinderung so konsequent geahndet?

Personen, die diese reservierten Parkflächen mit ihren Fahrzeugen benutzen dürfen, sind ausschließlich schwerstbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) oder die Transportfahrzeuge von blinden Personen (Merkzeichen „Bl“).

Hier geht es also nicht um ein Privileg, sondern um eine grundlegende Voraussetzung für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben: Die Gewährleistung der Mobilität und damit die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.



Ein verbotswidrig blockierter Behindertenparkplatz, führt zu zeitaufwändiger Suche nach einem geeigneten Parkplatz, zu teils deutlich verlängerten Anfahrtswegen und einer erhöhten körperlichen Belastung für schwerbehinderte Personen. Sie können wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung z. B. nicht einfach aussteigen, um zu klären, ob jemand das falsch geparkte Fahrzeug kurzfristig wegfahren könnte.

Parkplätze für Schwerbehinderte mit entsprechendem Parkausweis sind in der Regel räumlich größer dimensioniert als „normale“ Parkplätze. Bei parallel zur Fahrbahn liegenden Parkplätzen werden diese so gestaltet, dass ein am Fahrzeugheck vorhandener Hublift ausgefahren werden kann. Dies ist bei einem „normal“ großen Parkplatz nicht möglich.

Schräg oder senkrecht zur Fahrtrichtung angelegte Behinderten-Parkplätze bieten z. B. seitlich erheblich mehr Platz, um Rollstuhlfahrenden das Aus- und Einsteigen zu ermöglichen.